

An die

Mitglieder des BTB Sachsen

Geschäftsstelle
Oberpösterwitzer Str. 43
01705 Freital
Tel.: 0351-6412120
Mobil: 01573-8803754
E-Mail: info@btb-sachsen.de
Internet: www.btb-sachsen.de

Aue, den 7. April 2025

Info Nr. 15 /2025

Einkommensrunde 2025 mit Bund und Kommunen - TVöD

Abschluss nach der Schlichtung erreicht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die dbb Bundestarifkommission hat am 6. April 2025 in Potsdam für einen Verhandlungskompromiss in der Einkommensrunde 2025 mit Bund und Kommunen gestimmt. Die Einigung beruht zum großen Teil auf der Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission vom 28. März 2025, über die wir mit BTB-Info 14/2025 ausführlich unterrichtet haben. Auch die Gremien der übrigen Tarifvertragsparteien haben zugestimmt. Die geeinten Inhalte werden nun zeitnah durch Änderungstarifverträge umgesetzt. Das Einigungspapier sowie die vorläufige Entgelttabelle sind diesem Rundschreiben als Anlagen beigelegt. Die wesentlichen Inhalte sind:

Entgelterhöhungen

Die Tabellenentgelte werden – einschließlich der individuellen Zwischen- und Endstufen und der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü – wie folgt erhöht:

- ab dem 1. April 2025 um 3 %, mindestens aber 110 Euro
- ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 %
- Laufzeit: 27 Monate bis zum 31. März 2027

Soziale Komponente

Im Rahmen des ersten Schritts der Entgelterhöhung wurde ein Mindestbetrag in Höhe von 110 Euro als soziale Komponente vereinbart. Dieser führt zu einer überproportionalen Erhöhung des Tabellenentgelts in den allgemeinen Entgelttabellen in den gesamten Entgeltgruppen 1 bis 5 sowie in Entgeltgruppe 6 bis zur Stufe 5, in Entgeltgruppe 7 bis zur Stufe 4, in Entgeltgruppe 8 bis zur Stufe 3, in Entgeltgruppe 9a bis zur Stufe 2 und in Entgeltgruppe 9b Stufe 1. So kommen im ersten Erhöhungsschritt prozentuale Erhöhungen von bis zu 4,67 % zustande. In der Tabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst soll der Mindestbetrag bis zur Entgeltgruppe S 11a Stufe 1 wirken (maximale Erhöhung im ersten Schritt: 4,05 %), In der Tabelle für den Pflegebereich soll der Mindestbetrag bis zur Entgeltgruppe P 8 Stufe 3 wirken (maximale Erhöhung im ersten Schritt: 3,89 %). Die genauen Werte können den angehängten vorläufigen Entgelttabellen entnommen werden.

Auszubildende, dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die Vergütung der Auszubildenden, dual Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten steigt wie folgt an:

- ab dem 1. April 2025 um 75 Euro
- ab dem 1. Mai 2026 um weitere 75 Euro

Die Auszubildenden und dual Studierenden werden bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und bei betrieblichem Bedarf unbefristet übernommen, wenn sie mindestens mit der Note „Befriedigend“ abgeschlossen haben.

Die Erstattungsregelung für Kosten bei Familienheimfahrten wird auf Auszubildende im Bereich Pflege ausgedehnt. Der Verpflegungszuschuss bei auswärtigen Bildungsmaßnahmen

wird für die Auszubildenden und dual Studierenden an die Regelung im Bundesreisekostengesetz beziehungsweise in den Kommunen an die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen angepasst.

Entlastung der Beschäftigten

Zusätzlicher freier Tag

Ab dem Jahr 2027 wird es einen zusätzlichen Urlaubstag für alle Beschäftigten, Auszubildenden, Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten geben.

Jahressonderzahlung und Umwandlungstage

Die Beträge der Jahressonderzahlung werden ab dem Jahr 2026 erhöht. Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese in zusätzliche freie Tage umzuwandeln.

Erhöhung der Jahressonderzahlung

Bund: EG 1 bis 8: von 90 auf 95 %

EG 9a bis 12: von 80 auf 90 %

EG 13 bis 15: von 60 auf 75 %

VKA: 85 % in allen EG

90 % in den EG 1 bis 8 (P 5 bis P 8, S 2 bis S 9) in den Bereichen BT-K und BT-B

Umwandlung in freie Tage

Beim Bund und im Bereich der VKA (mit Ausnahme der Besonderen Teile Krankenhäuser und Pflege- und Betreuungseinrichtungen) kann die Jahressonderzahlung (beziehungsweise die Sparkassensonderzahlung) ab 2026 teilweise in freie Tage umgewandelt werden, maximal bis zu 3 Tage pro Jahr. Die Berechnung für den Wert eines freien Tages erfolgt auf Stundenbasis (Tageswerte und Rechenbeispiel in der Anlage).

Besonderheiten für die Besonderen Teile Krankenhäuser und Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Für den Bereich der Besonderen Teile Krankenhäuser und Pflege- und Betreuungseinrichtungen wird als Ausgleich für die fehlende Umwandlungsmöglichkeit die Jahressonderzahlung in den Entgeltgruppen 1 bis 8 (P 5 bis P 8, S 2 bis S 9) auf 90 % erhöht.

Schicht- und Wechselschichtzulagen

Die Zulage für ständige Schichtarbeit wird ab dem 1. Juli 2025 von 40 Euro auf 100 Euro monatlich erhöht werden. Die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit wird ebenfalls ab dem 1. Juli 2025 von 105 Euro auf 200 Euro steigen, im Bereich der Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen von 155 Euro auf 250 Euro.

Die Zulage für nicht ständige Schichtarbeit erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 von 0,24 Euro auf 0,59 Euro. Die Zulage für nicht ständige Wechselschichtarbeit erhöht sich von 0,63 Euro auf 1,28 Euro, im Bereich BT-K von 0,93 Euro auf 1,49 Euro und im Bereich BT-B von 0,93 Euro auf 1,47 Euro. Ab dem Jahr 2027 steigen die Zulagen entsprechend den linearen Entgelterhöhungen.

Arbeitszeitsouveränität

Langzeitkonto

Auf betrieblicher Ebene kann ab dem 1. Juli 2025 durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung in allen Bereichen ein Langzeitkonto vereinbart werden. Das eingebrachte Wertguthaben kann zum Beispiel für Sabbaticals, eine Verringerung der Arbeitszeit nach Teilzeit- und Befristungsgesetz, Freistellungen für Kinderbetreuungen und Pflege verwendet werden. Die Ausgestaltung erfolgt durch Betriebsvereinbarung oder einvernehmliche Dienstvereinbarung.

Gleitzeit

Die Regelungen zur Gleitzeit werden ab dem 1. Juli 2025 zukünftig genauer gefasst. Arbeitgeber und Beschäftigte wirken gemeinsam darauf hin, dass Gleitzeitkonten in den vereinbarten Grenzen bleiben. Es soll frühzeitig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Überstunden anzuordnen. Wenn ein Langzeitkonto eingerichtet ist, kann auch eine Übertragung von Plusstunden auf dieses Konto erfolgen.

Freiwillige Verlängerung der Arbeitszeit mit Zulagen

Beschäftigte und Arbeitgeber können – für beide Seiten freiwillig – vereinbaren, dass ab dem Jahr 2026 die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 42 Stunden erhöht wird. Das kann für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten vereinbart werden. Verlängerungen sind möglich und sind ebenfalls auf jeweils maximal 18 Monate zu befristen. Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund mit Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Beschäftigten erhalten dann das entsprechend erhöhte Entgelt, entsprechend erhöhte sonstige Entgeltbestandteile und einen Zuschlag für jede Erhöhungsstunde. Der Zuschlag beträgt:

- in den Entgeltgruppen 1 bis 9b: 25 %
- in den Entgeltgruppen 9c bis 15: 10 % des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Sonderkündigungsrecht für bestimmte Neuregelungen zur Arbeitszeit

Die Regelungen zur freiwilligen Verlängerung der Arbeitszeit, der zusätzliche Urlaubstag ab 2027 sowie die Möglichkeit zur Umwandlung der Jahressonderzahlung (inklusive der fünf Prozentpunkte Kompensation im Bereich BT-K und BT-B) können gemeinsam frühestens zum 31. Dezember 2029 gekündigt werden. Davor sollen diese neu eingeführten Regelungen evaluiert werden.

Weitere Regelungen

Im **Bereich Rettungsdienst** verringert sich die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten von 48 auf 46 Stunden ab dem 1. Januar 2026 und auf 44 Stunden ab dem 1. Januar 2027. Ab dem 1. Januar 2026 können durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung 24-Stunden-Schichten eingeführt werden. Die Vollarbeit darf neun Stunden täglich nicht überschreiten und die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet werden.

Für den **Bereich des TV-V** wird die Tabellensystematik so verändert, dass die Entgelte besonders für Nachwuchskräfte und langjährig Beschäftigte deutlich attraktiver werden. Die veränderte Systematik bewirkt eine Aufwertung im Umfang von 5,1 Prozent zum 1. Juni 2025 und 1,25 Prozent zum 1. Juni 2026. Des Weiteren wird die Möglichkeit geschaffen, durch Betriebsvereinbarung oder einvernehmliche Dienstvereinbarung arbeitgeberfinanzierte Maßnahmen zur Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder Nachhaltigkeit zu vereinbaren (zum Beispiel Zuschüsse für ein Fitnessstudio, Job-Ticket oder Sachbezüge). Die VKA verpflichtet sich außerdem, nach dieser Einkommensrunde in Verhandlungen über die Eingruppierungsmerkmale im TV-V einzusteigen. Die Möglichkeit der Umwandlung von Teilen der Jahressonderzahlung ab 2026, der zusätzliche Urlaubstag ab 2027 sowie die doppelt freiwillige Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 42 Stunden werden auf den Bereich des TV-V übertragen.

Angleichung Ost an West im Bereich des Bundes

Im Bereich des Bundes wird die bisher nur für das Tarifgebiet West geltende Kündigungsschutzregelung gemäß § 34 Abs. 2 TVöD für Beschäftigte über 40 mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren auf das Tarifgebiet Ost ausgedehnt. Die

Besonderheiten bei befristeten Arbeitsverträgen gemäß § 30 TVöD werden ebenfalls auf das Tarifgebiet Ost übertragen.

Bewertung

Das Verhandlungsergebnis ist ein über vier schwierige Verhandlungsrunden und ein Schlichtungsverfahren hart erkämpfter Kompromiss, zu dem die zahlreichen Kolleginnen und Kollegen entscheidend beigetragen haben, die in den letzten Monaten bundesweit bei Warnstreiks und Aktionen für unsere Forderungen gekämpft haben.

Die vereinbarten Entgelterhöhungen bedeuten Steigerungen, die im Vergleich zu anderen Tarifabschlüssen in der jüngsten Vergangenheit gut mithalten können. Ausbildung und Studium im öffentlichen Dienst gewinnen durch deutliche Verbesserungen für die Nachwuchskräfte an Attraktivität. Gleichzeitig bedeuten die Regelungen zu einem zusätzlichen Urlaubstag, den Umwandlungstagen und der Verteuerung der Schicht- und Wechselschichtarbeit einen Einstieg in die dringend notwendige Entlastung der Kolleginnen und Kollegen. Die Möglichkeit der Einrichtung von Langzeitkonten auf betrieblicher Ebene und die Neufassung der Regelung zur Gleitzeit bedeutet einen Zugewinn an Arbeitszeitsouveränität für die Beschäftigten.

Die dbb Bundestarifkommission hat dem Verhandlungskompromiss zugestimmt.

Alle weiteren Informationen zur Einkommensrunde sind auf der Sonderseite des dbb zur Einkommensrunde 2025 unter www.dbb.de/einkommensrunde abrufbar.

Mit kollegialen Grüßen

André Ficker

Anlage_1_Einigungspapier 20250406

Anlage_2_Flugblatt_Einkommensrunde_24

Anlage_3_vorläufige Entgelttabelle TVöD VKA

Anlage_4_Tageswerte Umwandlung in freie Tage